

Mars One Ventures AG

Statuten

der

Mars One Ventures AG

mit Sitz in

Basel

I. Firma, Sitz und Dauer

Art. 1

Unter der Firma

Mars One Ventures AG

besteht mit Sitz in Basel eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des XXVI. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

II. Zweck

Art. 2

Finanzierung, Gründung, Errichtung, Erwerb, Verwaltung und Veräusserung von Unternehmungen und Beteiligungen an Unternehmungen im In- und Ausland sowie das Halten und Verwalten von Lizenzen und Patenten aller Art.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

III. Aktienkapital, Aktien, Aktionäre

Art. 3

(1) Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 3'621'300.00 und ist eingeteilt in 18'106'500 Inhaberaktien von je CHF 0.20 nominell. Die Aktien sind voll liberiert.

(2) Bedingtes Aktienkapital / Anleihen

Das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 3 der Statuten kann sich durch Ausgabe von höchstens 3'475'000 vollständig zu liberierenden Inhaberaktien zum Nennwert von je CHF 0.20 um höchstens CHF 695'000.-- erhöhen durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Anlehens- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft ausgegeben werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Anlehens- oder ähnlichen Obligationen, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls die Ausgabe zum Zwecke der Finanzierung einschliesslich Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder neuen Investitionsvorhaben und/oder Begebung auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten erfolgt. Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrats weder direkt noch indirekt gewahrt, sind Anlehensobligationen, andere Finanzmarktinstrumente und neue Aktien zu den üblichen Marktkonditionen auszugeben.

(3) Bedingtes Aktienkapital / Mitarbeiterbeteiligungsplan

Das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 3 der Statuten kann sich durch Ausgabe von höchstens 418'500 vollständig zu liberierenden Inhaberaktien zum Nennwert von je CHF 0.20 um höchstens CHF 83'700.00 erhöhen infolge der Ausübung von Mitarbeiteroptionen, die den Mitarbeitern sowie den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt worden sind. Das Bezugsrecht und das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre sind ausgeschlossen. Die Ausgabe dieser Optionen an die Mitarbeiter bzw. die Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften erfolgt gemäss den vom Verwaltungsrat erlassenen Plänen.

(4) Aktien

Die Gesellschaft gibt ihre Inhaberaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es frei, Ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Inhaberaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Inhaberaktien in eine andere Form.

Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen. Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich. Ein Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung seines Anteils oder auf Einzelverbriefung der Aktien besteht nicht.

Über Bucheffekten kann ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes verfügt werden (inkl. Sicherheitenbestellung); die Zession ist ausgeschlossen. Wertrechte, die nicht als Bucheffekten qualifizieren, können nur durch Zession übertragen werden; eine solche Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Durch Beschluss der Generalversammlung können auf dem Wege der Statutenänderung Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden oder umgekehrt.

Die Generalversammlung ist ferner befugt, durch Änderung der Statuten der Gesellschaft Aktien in solche von kleinerem Nennwert zu zerlegen oder mit Zustimmung des Aktionärs zu solchen von grösserem Nennwert zusammen zu legen.

IV. Organe der Gesellschaft

Art. 4

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Verwaltungsrat
- C. die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 5

Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung, sofern das Gesetz eine solche verlangt;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 6

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge. Das Begehren muss schriftlich an den Verwaltungsrat gestellt werden.

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von einer Million Franken vertreten, können schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufgelegt. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre werden hierüber in der gesetzlich und statutarisch vorgeschriebenen Form unterrichtet.

Art. 7

Einberufung und Traktandierung

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag in den Publikationsorganen der Gesellschaft. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen bleiben die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen.

Art. 8

Mitgliedschaftsrechte, Stimmrecht, Vertretung

Die Mitgliedschaftsrechte kann ausüben, wer sich als Eigentümer von Inhaberaktien ausweist. In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person, die nicht Aktionär zu sein braucht, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Der Verwaltungsrat entscheidet abschliessend über die Gültigkeit der Vollmacht. Ferner können die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronische Vollmachten und Weisungen erteilen, wobei der Verwaltungsrat die Modalitäten bestimmt.

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Hat die Generalversammlung keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.

Art. 9

Durchführung der Generalversammlung

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder, in dessen Verhinderung, der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates, welches von der Versammlung selbst bezeichnet wird; steht kein solches zur Verfügung, so wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und nötigenfalls einen oder mehrere Stimmzähler, die alle nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Das Protokoll hält fest:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, und vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Art. 10

Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, wobei Enthaltungen, leer eingelegte Stimmen und ungültige Stimmen bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt werden. Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;

7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 11

Wählbarkeit und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Präsident des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung jeweils einzeln für eine Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Generalversammlung ist berechtigt, den Präsidenten des Verwaltungsrates abuberufen. Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates vakant, so ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten für die verbleibende Amtsdauer.

Art. 12

Organisation

Der Verwaltungsrat bezeichnet den Sekretär, der nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.

Art. 13

Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;

5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Art. 14

Geschäftsführung und deren Übertragung

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates steht die Geschäftsführung der Gesellschaft gesamthaft zu, soweit diese nicht rechtsgültig übertragen ist.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unter Vorbehalt von Art. 716a OR, die Geschäftsführung nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Das Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

Art. 15

Vertretung

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Die Vertretung steht jedem Mitglied einzeln zu, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt. Er kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierten) oder Dritten (Direktoren) übertragen.

Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Zeichnungsberechtigung und die Art ihrer Zeichnung.

Art. 16

Einberufung von Sitzungen

Die Einberufung von Verwaltungsratssitzungen erfolgt durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch den Sekretär, so oft es die Geschäfte erfordern.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung unter Angabe von Gründen verlangen.

Art. 17

Beschlüsse und Wahlen

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

Beschlüsse können bei Einstimmigkeit auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 18

Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates einzeln jeweils für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verwaltungsrat wählt aus der Mitte der Mitglieder einen Vorsitzenden des Vergütungsausschusses.

Bei Vakanzen im Vergütungsausschuss ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte Ersatzmitglieder für die verbleibende Amtsdauer.

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei:

1. der Erstellung und regelmässigen Überarbeitung der Vergütungsstrategie und -richtlinien sowie der Leistungs- und Erfolgskriterien;
2. der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung über die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung; und
3. der Vorbereitung des Vergütungsberichts.

Er kann dem Verwaltungsrat Anträge und Empfehlungen auch in anderen Vergütungsangelegenheiten unterbreiten.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben und Kompetenzen zuweisen.

C. Revisionsstelle

Art. 19

Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden, welche die vom Gesetz geforderten besonderen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und von der Gesellschaft unabhängig sind.

Ihre Befugnisse und Pflichten sind durch die Bestimmungen des anwendbaren schweizerischen Rechts geregelt.

V. Bestimmungen zur Vergütung

Art. 20

Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates, welche von der Gesellschaft unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung ausgerichtet werden kann, besteht aus einer fixen Vergütung.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung, welche von der Gesellschaft unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung ausgerichtet werden kann, besteht aus fixen und variablen Vergütungselementen. Die fixe Vergütung umfasst das Basissalär und weitere Vergütungselemente. Die variable Vergütung kann kurzfristige und langfristige variable Vergütungselemente umfassen. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.

Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen auch von anderen Konzerngesellschaften ausgerichtet werden.

Art. 21

Grundsätze der erfolgsabhängigen Vergütungen

Die kurzfristigen variablen Vergütungselemente orientieren sich an Leistungswerten, die sich am Ergebnis der Gesellschaft, am Markt, an anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen und/oder an individuellen Zielen ausrichten; und deren Erreichung sich

in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst. Je nach erreichten Leistungswerten kann die Vergütung ein Mehrfaches der Zielhöhe betragen.

Der Vergütungsausschuss legt Leistungswerte und Zielhöhen der kurz- und langfristigen variablen Vergütungselemente sowie deren Erreichung fest.

Art. 22

Genehmigung durch die Generalversammlung

Die Generalversammlung genehmigt gesondert die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge:

1. für die fixe Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. für die fixe Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr;
3. für die kurzfristigen variablen Vergütungselemente der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr;
4. für die langfristigen variablen Vergütungselemente der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr.

Die jeweiligen Gesamtvergütungsbeträge verstehen sich einschliesslich sämtlicher Beiträge der Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. der Geschäftsleitung sowie der Gesellschaft an die Sozialversicherungen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtvergütungsbetrags, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung einen neuen Antrag stellen. Stellt er keinen neuen Antrag oder wird auch dieser abgelehnt, so hat der Verwaltungsrat innerhalb von neun Monaten eine ausserordentlichen Generalversammlung einzuberufen und ihr neue Anträge zur Genehmigung der Gesamtbeträge zu unterbreiten, oder er kann die Gesamtbeträge retrospektiv von der nächsten ordentlichen Generalversammlung genehmigen lassen.

Die Gesellschaft kann Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten.

Die Generalversammlung stimmt jährlich konsultativ (ohne bindende Wirkung) über den Vergütungsbericht ab.

Die Gesellschaft ist ermächtigt, jeder Person, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Ver-

gütung für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf pro Mitglied und Vergütungsperiode 25% der jeweils letzten genehmigten Gesamtbeträge für die fixe Vergütung und die kurzfristigen und langfristigen variablen Vergütungselemente der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

Art. 23

Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Die Gesellschaft kann selber oder über Konzerngesellschaften mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Verträge über deren Vergütung abschliessen. Solche Verträge werden höchstens für eine feste Dauer von einem Jahr oder mit einer Kündigungsfrist von höchstens 12 Monaten abgeschlossen.

Die Vereinbarung von Konkurrenzklauseln für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrages ist zulässig. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf während höchstens zwei Jahren eine Entschädigung ausgerichtet werden, welche die letzte vor Ausscheiden an dieses Mitglied ausbezahlte Jahresvergütung nicht übersteigen darf.

Art. 24

Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge

Darlehen an ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung dürfen nur zu marktüblichen Bedingungen und unter Beachtung der anwendbaren Ausstandsregeln gewährt werden. Die Gesamtsumme der von der Gesellschaft in einem Geschäftsjahr an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ausgerichteten unbesicherten Darlehen und Kredite darf CHF 100'000 pro Mitglied des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

Der Wert von Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge an ein ehemaliges Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung darf den Betrag der letzten vor Ausscheiden an dieses Mitglied ausbezahlten Jahresvergütung nicht übersteigen. Im Falle von Kapitalabfindungen wird der Wert einer Vorsorgeleistung ausserhalb der beruflichen Vorsorge aufgrund hierfür anerkannter Methoden ermittelt.

Art. 25

Externe Mandate

Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn zusätzliche Mandate in börsenkotierten Unternehmen und vierzig Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen ausüben, Mitglieder der Geschäftsleitung nicht mehr als zehn Mandate in börsenkotierten und

vierzig Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen. Jedes externe Mandat bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Als Mandate im Sinne dieses Artikels gelten Tätigkeiten in obersten Leistungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren.

VI. Geschäftsbericht, Reserven, Dividende

Art. 26

Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Lagebericht und einer Konzernrechnung zusammensetzt, soweit das Gesetz eine solche verlangt. Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Sie besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang.

Art. 27

Reserven

Für die Speisung und Verwendung der gesetzlichen Reserven gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Generalversammlung kann die Anlage weiterer Reserven beschliessen und über deren Zweckbestimmung und Verwendung entscheiden.

Art. 28

Dividende

Über die Verwendung des Bilanzgewinnes entscheidet die Generalversammlung, unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, nach freiem Ermessen.

VII. Auflösung und Liquidation

Art. 29

Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Art.30

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Mitglieder des Verwaltungsrates, sofern nicht die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren bestimmt.

VIII. Bekanntmachungen

Art. 31

Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

IX. Sacheinlage

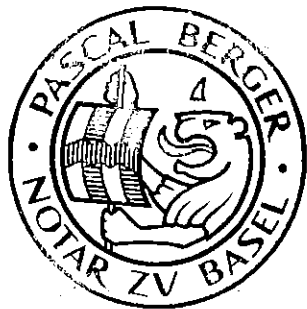
Art. 32

Die Gesellschaft übernimmt mit der Kapitalerhöhung vom 7.10.2016 gemäss Sacheinlagevertrag vom 7.10.2016 von der Small Cap Consulting GmbH, mit Sitz in Hamburg 750 Aktien der Mars One Merchandise PLC, 106 Mont Street, London W1K 2 TW, UK, zum Wert und zum Preis von CHF 1'122'500.00, wofür die Sacheinlegerin 5'612'500 voll libe-rierte Inhaberaktien im Nennwert von je CHF 0.20 der Gesellschaft zukommen.

KONFORMITÄTSBEGLAUBIGUNG

Der unterzeichnete öffentliche Notar zu Basel, Pascal Berger, beglaubigt hiermit, dass der Wortlaut der vorliegenden Statuten mit den in der Generalversammlung vom heutigen Tage angenommenen Statuten der **Mars One Ventures AG**, Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel, übereinstimmen.

Basel, den 2. (zweiten) Dezember 2016 (zweitausendsechzehn)



Pascal Berger
UBW

Leg.Prot. 2016/582